

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen

und der Stadt Zell im Wiesental, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Peter Palme
im Folgenden („Stadt“ genannt)
und

(im Folgenden Grundstückseigentümer genannt)

I. Vorbemerkung

Im Bebauungsplangebiet Hintere Obermatt ist entlang des östlichen Baches der 5m breite Gewässerrandstreifen zur Hälfte im Eigentum der Stadt Zell i.W: und die andere Hälfte im Privateigentum. Zur Sicherung des Gewässerrandstreifens und zur Vermeidung von Eingriffen in diesen wird mit den betroffenen Grundstückseigentümern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

II. Vertragsbestimmungen

§ 1

Der Grundstückseigentümer von Flst.Nr. verpflichtet sich im Gewässerrandstreifen keine baulichen Anlagen und keine Zaunanlagen zu errichten, keine Kompostanlagen aufzustellen, keinen Grünschnitt zu lagern, keine Pflanzenschutzmittel und Düngemittel anzuwenden sowie die bestehenden Gehölzstrukturen zu erhalten, abgängige Gehölze zu ersetzen und frei von invasiven Pflanzenarten wie Japanischer Staudenknöterich, Indisches Springkraut, Goldrute oder Gartenpflanzen wie Hortensie, Sommerflieder zu halten.

§ 2

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag seinem Rechtsnachfolger und im Falle einer Vermietung dem Mieter aufzuerlegen.

§ 3

Für den Fall der Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung behält der übrige Vertragsinhalt seine Gültigkeit, soweit sich nach seinem Sinn und Zweck nichts anderes ergibt. .

Zell im Wiesental, den

Zell i.W. , den

Bürgermeister

Grundstückseigentümer